

Bürgermeisteramt – Schlossstraße 9 - 79780 Stühlingen

An die Damen und Herren
des Gemeinderates
und die Herren Ortsvorsteher

Abteilung: Hauptamt
Sachbearbeiter/in Frau Nußberger
Telefondurchwahl: 07744 532-20
E-Mail: nussberger@stuehlingen.de
Unser Zeichen: am/nu
Datum: 11.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie zu folgender Sitzung einladen:

**Sitzung des Gemeinderates Nr. 11/2024
am Montag 21.10.2024 um 19.00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus in Stühlingen**

Tagesordnung

Öffentlich:

TOP	Betreff	Drucksache-Nr.
1)	Nachverpflichtung des wiedergewählten Ortsvorstehers Uwe Kredig (Schwaningen) sowie Aushändigung der Ernennungsurkunde	121/24
2)	Bauantrag zur Aufstellung eines Mobilhomes sowie Errichtung eines Wintergartens auf Grundstück Flst.Nr. 2179, Steinastraße 21, Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen	122/24
3)	Auftragsvergabe - Erstellung der Jahresabschlüsse der Stadt Stühlingen für die Jahre 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023	123/24
4)	Bestellung eines beratenden Ausschusses „Bauausschuss“ für die Planung und Realisierung des Projekts „Umbau und Erweiterung Rathaus Stühlingen“	124/24
5)	Änderung der Feuerwehrkostenersatzsatzung Hier: Anpassung der Verrechnungssätze für Feuerwehrfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Stühlingen	125/24

6)	Kindertagesstätten der Stadt Stühlingen Hier: Fortschreibung Bedarfsplanung Kindergartenjahr 2024/2025 und Folgejahre	126/24
7)	Fortführung der Beförderung im Kommunalwald Stühlingen durch die Untere Forstbehörde (UFB) Landkreis Waldshut	127/24
8)	Sonstiges	
9)	Bekanntgaben	
10)	Anregungen und Anfragen	

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 121/24					
Amt/Sachgebiet: Hauptamt		Sachbearbeiter/in: Frau A.Kaiser		Tel.: 532-30		Datum:			
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:			
						Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Verhandlungsgegenstand: Nachverpflichtung des wiedergewählten Ortsvorstehers Uwe Kredig (Schwaningen) sowie Aushändigung der Ernennungsurkunde									
Finanzierungsnachweis: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.									
Sachvortrag ab Seite 2:									
Beschlussvorschlag: Verpflichtung des wiedergewählten Ortsvorstehers Stadtteil Schwaningen unter Aushändigung der Ernennungsurkunde gem. § 8 Beamtenstatusgesetz									

Sachvortrag:

In der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 23. September 2024 hat der Gemeinderat jeweils in getrennten Wahlgängen für jeden Stadtteil, auf Vorschlag der jeweiligen Ortschaftsräte aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger, die Ortsvorsteher nach § 71 Gemeindeordnung (GemO) im Wege der Einigung nach § 37 Abs. 7 GemO gewählt.

Der geschäftsführende Ortsvorsteher Uwe Kredig (Schwaningen) konnte an der Gemeinderatsitzung nicht teilnehmen und wurde vom Gemeinderat in Abwesenheit einstimmig zum Ortsvorsteher des Stadtteils Schwaningen gewählt.

Der wiedergewählte Ortsvorsteher wird heute von Bürgermeister Burger nachverpflichtet.

Er wird zunächst vom Bürgermeister auf die Wichtigkeit und Bedeutung der Verpflichtung seines Amtes hingewiesen.

Im Anschluss daran wird die folgende Verpflichtungsformel vorgelesen vom Gewählten im Wortlaut wiederholt:

„Ich schwöre, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und das Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Die Verpflichtung wird mit Handschlag bekräftigt und in einer Niederschrift unterzeichnet.

Im Anschluss an die Verpflichtung erhält der gewählte Ortsvorsteher seine Ernennungsurkunde ausgehändigt.

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 122/24					
Amt/Sachgebiet: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 17.09.2024			
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:			
						Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	21.10.2024		—	—	—	Wi
Verhandlungsgegenstand: Bauantrag zur Aufstellung eines Mobilhomes sowie Errichtung eines Wintergartens auf Grundstück Flst.Nr. 2179, Steinastraße 21, Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen									
Finanzierungsnachweis:									
Sachvortrag ab Seite 2:									
Beschlussvorschlag: Dem Bauantrag wird zugestimmt.									

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 123/24			
Amt/Sachgebiet: Rechnungsamt		Sachbearbeiter/in: Frau Schubert		Tel.: 532-40		Datum: 27.09.2024	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	21.10.2024	—	—	—	—
Verhandlungsgegenstand: Auftragsvergabe - Erstellung der Jahresabschlüsse der Stadt Stühlingen für die Jahre 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023							
Finanzierungsnachweis: Haushaltsjahr 2025 11220000 Finanzverwaltung 42910000 Aufwendungen sonstige Sach- und Dienstleistungen oder 44310000 Büro- und Geschäftsaufwendungen							
Sachvortrag ab Seite 2:							

<p>Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen beschließt, das Angebot 241312 der Firma SWS Schüllermann – Wirtschafts- und Steuerberatung – GmbH anzunehmen. Die Auftragssumme beträgt 51.527,00 € brutto zzgl. Fahrtkosten.</p>

Sachvortrag:

Gemäß § 95 und 95 b Gemeindeordnung hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten und der Gesamtabchluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss ist vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres, der Gesamtabchluss innerhalb von 15 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

Für die Stadt Stühlingen wurden trotz der Vorgaben in der Gemeindeordnung noch keine Jahresabschlüsse für die Jahre 2019-2023 erstellt.

Begründung:

Zum 01.01.2019 erfolgte die Umstellung vom kameralen Rechnungswesen auf die kommunale Doppik. Die Erstellung der hierfür erforderlichen Eröffnungsbilanz war sehr zeitintensiv und herausfordernd. Der Gemeinderat konnte die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 erst in der Sitzung vom 19.09.2022 beschließen.

Da die erstellten Eröffnungsbilanzen von der Gemeindeprüfungsanstalt geprüft werden und es sehr wahrscheinlich war, dass einige Änderungen vorzunehmen sind, hat man auf die Erstellung der Jahresabschlüsse 2019 ff. verzichtet, um die Prüfungsfeststellungen der Gemeindeprüfungsanstalt direkt im Jahr 2019 umzusetzen. Fehler sollten nicht über mehrere Jahre vorgetragen werden. Der Prüfungsbericht liegt seit April 2024 vor. Er enthält ca. 40 Prüfungsfeststellungen.

Aufgrund der geprüften und korrigierten Eröffnungsbilanz kann die Erstellung der Jahresabschlüsse 2019-2023 nun erfolgen. Dies sollte sehr zeitnah geschehen, da sich die fehlenden Jahresabschlüsse negativ auf Förderverfahren auswirken können. Bei einigen Fördergebern müssen aktuelle Jahresabschlusszahlen vorgelegt werden. Zudem sind die endgültigen Jahresabschlusszahlen für notwendige Kalkulationen (Abwasser, Friedhof, Hallengebühren) unabdingbar.

Im laufenden Betrieb ist es unmöglich, die Jahresabschlüsse der letzten fünf Jahre zu erstellen bzw. diesen Arbeitsrückstand aufzuholen.

Folgende Firmen wurden bezüglich der Abgabe eines Angebotes angefragt:

Rödl & Partner GmbH
KOBERA GmbH
Schüllermann GmbH

Lediglich die Firma Schüllermann GmbH hat ein Angebot abgegeben. Das Angebot umfasst die folgenden Leistungen:

Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz, Anhang, Vermögensübersicht, Schuldenübersicht, Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen, Übersicht über den Stand der Rücklagen zum Jahresabschluss, Feststellung, Aufgliederung und Verwendung des Jahresergebnisses, Liquiditätsentwicklung für das Haushaltsjahr, Teilergebnisrechnung für die Teilhaushalte, Teilfinanzrechnung für die Teilhaushalte, Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit.

Die Angebotssumme beläuft sich auf 51.527 € brutto zzgl. Fahrtkosten.

Kosten bei interner Erstellung

Personalaufwand

200 Stunden / 8 Stunden pro Tag = 25 Mann / Frau Tage pro Jahresrechnung*

*Dieser Wert wurden uns von Herrn Franz Tröndle, dem langjährigen Rechnungsamtsleiter der Gemeinde Lauchringen, genannt

44,00 €/Stunde x 1.000 Stunden (5 Jahresrechnungen a 200 Stunden) 44.000 €

Sachkosten

Anteilige Sachkosten lt. letzter
Verwaltungskostenabrechnung
(6,5/12 von 7.349,48 €) 3.980 €

Summe 47.980€

Aufgrund der Einarbeitung der Rechnungsamtsleiterin und ihrer Stellvertreterin und der vielfältigen Arbeitsbereiche, ist es ihnen derzeit nicht möglich, diese Aufgabe selbst zu übernehmen. Sie würden in diesem Zeitrahmen von anderen Aufgaben freigestellt werden müssen. Nichtsdestotrotz ist immer noch ein zeitlicher interner Aufwand bei Beauftragung der Firma Schüllermann notwendig. Dieser lässt sich aktuell noch nicht abschätzen.

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 124/24			
Amt/Sachgebiet: Hauptamt		Sachbearbeiter/in: Frau A.Kaiser		Tel.: 532-30		Datum:	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
Verhandlungsgegenstand: Bestellung eines beratenden Ausschusses „Bauausschuss“ für die Planung und Realisierung des Projekts „Umbau und Erweiterung Rathaus Stühlingen“							
Finanzierungsnachweis: -/-							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat bestimmt die Mitglieder des Ausschusses aus seiner Mitte.							

Sachvortrag:

Im Rahmen der Planung und Realisierung des Projekts „Umbau und Erweiterung Rathaus Stühlingen“ werden zahlreiche Entscheidungen anstehen, die entsprechend der Hauptsatzung der Zuständigkeit unterschiedlicher Gremien oder des Bürgermeisters unterliegen würden.

Um die Abläufe bei dem Bauprojekt zeitlich und organisatorisch zu vereinheitlichen und zu flexibilisieren, hat die Verwaltung bereits im Zuge des Planungswettbewerbs vorgeschlagen, einen Bauausschuss zu bilden. Sinn und Zweck eines Ausschusses besteht in der Entlastung des Hauptorgans und die Möglichkeit der Spezialisierung für die Mitglieder.

Aus Erfahrungen von anderen Projekten des Büro Schaudt sind für eine Teilnahme folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. Vorhandene Sach- und Fachkompetenz / Interesse im Bereich Planung / Bauen
2. Zeitliche Verfügbarkeit wochentags ab 15 Uhr

In der Gemeinderatsitzung vom 20.04.2022 wurden die Mitglieder für diesen beratenden Ausschuss bestimmt. Dieser enthielt jeweils 2 Mitglieder aus der Fraktion Freie Wähler und CDU, der Bürgermeister ist gem. § 41 Abs. 2 GemO Vorsitzender.

Durch die Kommunalwahl im Frühjahr 2024 sind die Mitglieder für den Bauausschuss neu zu bestimmen.

Im Vorfeld der heutigen Sitzung ergab die Abfrage im Gemeinderat über die Fraktionsvorsitzenden folgende Vorschläge:

Freie Wähler:

Marianne Würth
Daniel Armbruster

CDU:

Corinna Pieper
Peter Frey

Für die Beschäftigten der Stadt bedarf es keiner besonderen Bestellung, da die Beschäftigten kraft Amtes hinzugezogen werden.

Die Benennung von Stellvertretern wird derzeit nicht für erforderlich gehalten, sie kann bei Bedarf später noch erfolgen.

Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch Wahl aus der Mitte des Gemeinderats bestellt, wobei vorrangig eine Einigung über die Zusammensetzung herbeigeführt werden soll (§ 40 Abs. 2 GemO). Kommt eine Einigung nicht zu Stande, sind die Mitglieder von den Gemeinderäten auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, in den beratenden Ausschuss „Bauausschuss Rathaus“ im Wege der Einigung folgende Mitglieder des Gemeinderates zu wählen:

- a) Mariann Würth
- b) Daniel Armbruster
- c) Corinna Pieper
- d) Peter Frey

Auszug:

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO)

§ 41 Beratende Ausschüsse

(1) Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse bestellen. Sie werden aus der Mitte des Gemeinderats gebildet. In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig; § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen; ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht.

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 125/24			
Amt/Sachgebiet: Hauptamt		Sachbearbeiter/in: Frau A.Kaiser		Tel.: 532-30		Datum:	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
Verhandlungsgegenstand: Änderung der Feuerwehrcostenersatzsatzung Hier: Anpassung der Verrechnungssätze für Feuerwehrfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Stühlingen							
Finanzierungsnachweis: -/-							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat beschließt die in Anlage 1 dargestellte Satzung zur Änderung der Feuerwehrcostenersatzsatzung.							

Sachvortrag:

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stühlingen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) enthält aktuell die Verrechnungssätze auf der Grundlage der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (FVOKeFw) vom 18.03.2016, inkraftgetreten am 26.04.2016.

Die Verrechnungssätze wurden zwischenzeitlich angepasst, die neue Verordnung ist seit dem 19. März 2024 in Kraft und die geänderten Stundensätze sind ab Inkrafttreten zu erheben.

In der Feuerwehrkostenersatzsatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stühlingen sind noch Sätze der Verordnung vom 18.03.2016 aufgeführt, weshalb die Satzung durch eine Änderungssatzung, in der das Kostenverzeichnis auf die neu geltenden Sätze angepasst wird, zu ändern ist.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stühlingen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 12.09.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) und der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) hat der Gemeinderat am 21. Oktober 2024 folgende Änderung der Satzung über die Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stühlingen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Aufgrund der zuletzt vom 11. März 2024 geänderten Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) erhält die Anlage „Verrechnungssätze für Feuerwehrfahrzeuge für die vorhandenen Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Stühlingen“ folgende Neufassung:

Verrechnungssätze für die vorhandenen Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Stühlingen

(Quelle: Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18.03.2016; Inkrafttreten am 26.04.2016 sowie Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr vom 11.03.2024; Inkrafttreten am 19.03.2024)

Bezeichnung	Betrag pro Stunde
Mannschaftstransportwagen MTW Eberfingen, Stühlingen	34,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Lausheim, Schwaningen	57,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W Blumegg	99,00 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF Mauchen, Wangen	128,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 Weizen	172,00 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 Grimmelshofen	198,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 Stühlingen (taktischer Einsatzwert wie LF 20)	205,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 Bettmaringen (taktischer Einsatzwert wie TLF 2000)	155,00 €



Rüstwagen RW
Stühlingen

239,00 €

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stühlingen, den 21.10.2024

Bürger
Bürgermeister

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2024

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 18. März 2024

Nr. 21

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr

Vom 11. März 2024

Aufgrund von § 34 Absatz 8 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr vom 18. März 2016 (GBl. S. 253) wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die nachfolgend genannten Feuerwehrfahrzeuge gelten für die Erhebung des Kostenersatzes nach § 34 Absätze 4, 7 und 8 FwG folgende Stundensätze:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Einsatzleitwagen ELW 1 | 98 Euro, |
| 2. Einsatzleitwagen ELW 2 | 309 Euro, |
| 3. Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters | 144 Euro, |
| 4. Mannschaftstransportwagen MTW | 34 Euro, |
| 5. Kommandowagen | 39 Euro, |

6. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	57 Euro,
7. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	99 Euro,
8. Mittleres Löschfahrzeug MLF	128 Euro,
9. Löschgruppenfahrzeug LF 10	172 Euro,
10. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	198 Euro,
11. Löschgruppenfahrzeug LF 20	205 Euro,
12. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	236 Euro,
13. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	192 Euro,
14. Tanklöschfahrzeug TLF 2000	155 Euro,
15. Tanklöschfahrzeug TLF 3000	172 Euro,
16. Tanklöschfahrzeug TLF 4000	169 Euro,
17. Vorausrüst- oder Vorausgerätewagen VRW/VGW	77 Euro,
18. Rüstwagen RW	239 Euro,
19. Gerätewagen Gefahrgut GW-G	246 Euro,
20. Drehleiter DLAK 18/12	210 Euro,
21. Drehleiter DLAK 23/12	290 Euro,
22. Gerätewagen Transport GW-T	
a) bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	31 Euro,
b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg bis 9 000 kg	84 Euro,

c) mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse	143 Euro,
23. Gerätewagen Logistik GW-L1	81 Euro,
24. Gerätewagen Logistik GW-L2	172 Euro,
25. Wechselladerfahrzeug WLF	128 Euro.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 11. März 2024

Strobl

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 126/24				
Amt/Sachgebiet: Hauptamt		Sachbearbeiter/in: Frau A.Kaiser		Tel.: 532-30		Datum:	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:	
						Bgm	HA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haupt- u. Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verhandlungsgegenstand: Kindertagesstätten der Stadt Stühlingen Hier: Fortschreibung Bedarfsplanung Kindergartenjahr 2024/2025 und Folgejahre							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat nimmt von der Kindergartenbedarfsplanung Kenntnis und stimmt dieser zu.							

Sachvortrag:

§ 3 Abs. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet die Gemeinden, eine örtliche Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen zu erstellen, die eine Übersicht über den tatsächlichen Bedarf und das vorhandene Angebot an Kinderbetreuungsplätzen gibt.

Die Einrichtungen wurden an der Bedarfsplanung beteiligt. Diese wurde auch dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt Waldshut) angezeigt.

Rechtsgrundlagen der Kinderbetreuung

Die Zielvorgaben und Regelungen zur Kindertagesbetreuung sind im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und dem Kindertagesgesetz (KiTaG) geregelt.

- Kinder bis Vollendung erstes Lebensjahr U1:
 - Förderung wegen Entwicklungsbedarf oder Erwerbstätigkeit
 - Objektiv-rechtlicher Gewährleistungsanspruch: nicht direkt einzuklagen
 - Jugendhilfeträger (Jugendamt Waldshut) muss dafür sorgen, dass für Kinder, die die Voraussetzungen erfüllen, ausreichend Plätze vorhanden sind (Tageseltern)

- Kinder ab 1 Jahr bis unter 3 Jahren:
 - Anspruch auf Förderung in Kita oder Tagespflege (Keine Voraussetzungen)
 - Grundanspruch ca. 4h/Tag
 - Einklagbar, aber kein Anspruch auf Platz mit bestimmter Beitragshöhe
 - Zuständig ist der Jugendhilfeträger, Gemeinden haben Hinwirkungspflicht auf bedarfsgerechtes Angebot

- Kinder ab 3 bis Schuleintritt:
 - Anspruch auf Förderung in einer Kita (keine Voraussetzungen)
 - Kein Anspruch auf Ganztagesplatz, Rechtsprechung sagt 5-6 Stunden
 - Einklagbar, Gemeinden haben Hinwirkungspflicht auf Bereitstellung eines Angebots für alle Kinder

Bestandteile der Bedarfsplanung

1. Bestandserhebung
2. Bedarfsermittlung
3. Maßnahmenplanung
4. Evaluation und Fortschreibung

1. Bestandserhebung

Die Stadt Stühlingen betreibt als Träger 4 Einrichtungen in

Bettmaringen: 1-gruppig, max. 25 Kinder Ü3, verlängerte Öffnungszeiten

Eberfingen: 1-gruppig, max. 25 Kinder Ü3, verlängerte Öffnungszeiten

Schwaningen: zweigruppig, verlängerte Öffnungszeiten

Gruppe 1: max. 25 Kinder Ü3

Gruppe 2: max. 22 Kinder, altersgemischt ab 2 Jahre (Kinder bis 3 Jahre belegen 2 Plätze)

Weizen: 1-gruppig, max. 25 Kinder Ü3, verlängerte Öffnungszeiten

Weitere Einrichtungen freier Träger:

Katholische Kirchengemeinde Eggingen-Stühlingen:

Lausheim: 1-gruppig, max. 28 Kinder Ü3, Regelkindergarten mit zwei Nachmittagen

Caritas Hochrhein:

Kinderland Hohenlupfen mit folgenden Angebotsformen:

Krippe: 3-gruppig, max. 30 Kinder (Halbtags-, Ganztags- und VÖ-Angebot)

Kindergarten: 4-gruppig, max. 98 Kinder (Halbtags-, Ganztags- und VÖ-Angebot)

Schulkindbetreuung: 1 Hortgruppe von Schuleintritt bis unter 14 Jahre, max. 20 Kinder (Raum im Kinderland)

1 Gruppe Schulkindbetreuung im Jugendcontainer auf dem Schulhof

2. Bedarfsermittlung

Situation Krippe:

Die Plätze im Kindergartenjahr 2024/2025 sind ausreichend, da viele Kinder im Laufe des Jahres 3 Jahre alt werden und in den Kindergarten wechseln. Sollte es Wartezeiten geben (1-4 Monate), so wird das von den Eltern angenommen. Zusätzlich gibt es 5 Plätze für Kinder im Alter von 2-3 Jahren im Kindergarten Schwaningen, hiervon werden alle im Laufe des Kiga-Jahres belegt sein.

Situation Kindergarten:

Die Stadt Stühlingen stellt im Kindergartenjahr 2024/2025 insgesamt 248 Kindergartenplätze zur Verfügung. Die Zahl der Plätze reicht für die vorgemerkten Kinder in Little Bird aus, leider nicht immer in dem Ort, wo die Eltern sich den Betreuungsplatz wünschen.

Zusätzlich gibt es im Moment die Möglichkeit, jede Gruppe mit 2 Kindern mehr zu belegen. Bei den insg. 9 Gruppen stünden somit weitere 18 Plätze auf Reserve zur Verfügung (Lausheim kann hier nicht gerechnet werden, da die Zahl von 28 Kindern nicht überschritten werden darf). Hier sollte allerdings gut überlegt sein, ob diese Ausnahmeregelung angewandt wird, da dies eine Qualitätsminderung darstellt und für die Erzieherinnen eine zusätzliche Belastung ist.

Im Bereich Kinderland besteht im Moment erheblicher Personalmangel (2,3 Stellen), weshalb sowohl in der Krippe als auch im Kindergartenbereich im Bereich der Ganztagesbetreuung und der Regelgruppe Öffnungszeiten reduziert werden mussten.

Situation Schulkindbetreuung:

1 Gruppe mit 20 Kindern wird in den Räumen des Kinderlandes betreut.

1 Gruppe Schulkindbetreuung mit 15 Kindern wird im Jugendcontainer betreut.

In Little Bird sind keine Vormerkungen offen.

3. Maßnahmenplanung

Neubau Ganztagesbetreuung Grundschulkinder

Im Oktober 2021 hat die Bundesregierung das Ganztagsförderungsgesetz verabschiedet mit einem Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung ab 2026. Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also zunächst an die Landkreise. 2026 soll die erste Klasse den Rechtsanspruch haben, 2027 die erste und zweite Klasse, 2028 die erste, zweite und dritte Klasse und bis 2029 alle Grundschulkinder.

Der Rechtsanspruch beläuft sich auf 8 Zeitstunden Betreuung an 5 Tagen in der Woche (incl. Unterrichtszeit), auch in den Ferien bis auf 4 Wochen Schließzeit, die die Landesregierung beschließen kann.

Eine Förderung vom Bund wurde angekündigt, die Förderung konnte am 22. April 2024 mit einem Fördersatz von 70% der förderfähigen Kosten beantragt werden. Bereits im Vorfeld hat die Stadt Stühlingen einen Architekten mit der Planung beauftragt. Der Förderantrag wurde fristgerecht von der Stadt Stühlingen eingereicht. Bereits am 22. April war die geplante Fördersumme von 360 Millionen mit Anträgen in Höhe von 1,2 Milliarden weit überzeichnet.

Am 06.08.2024 wurde durch den Städtetag berichtet, dass das Kultusministerium beabsichtigt, die Förderungssumme per Losverfahren an die antragstellenden Kommunen zu verteilen. Am 23.09.2024 wurden die Gemeinden über den Städtetag informiert, dass das Land auf Druck der Kommunen, des Städte- und Gemeindetags Finanzmittel bereitstellt, um alle Anträge, die fristgerecht gestellt wurden, zu bedienen. Diese Ergänzungsförderung des Landes wird über mehrere Jahre hinweg bereitgestellt, somit ist unklar, wann die Stadt Stühlingen die Förderung erhält.

4. Evaluation und Fortschreibung

Ein großes Problem in der Kinderbetreuung ist das fehlende Fachpersonal. Gerade für die Nachmittagsbetreuung ist es enorm schwierig, pädagogisches Fachpersonal zu finden, weshalb vor allem im Bereich Ganztagesbetreuung das Angebot zurückgefahren werden muss.

Die Ganztagesgruppe im Kinderland ist im Moment auf VÖ gekürzt und wird über eine Spielegruppe über das Familienzentrum aufgefangen. Langfristig wird diese Gruppe aus pädagogischen Gründen auf eine gemischte Gruppe umgebaut werden (10 Plätze VÖ, 10 Plätze ganztags), weshalb insg. 10 Ganztagesplätze verloren gehen werden.

Aufgrund Personalmangels wurde eine Regelgruppe auf Halbtage gekürzt. Die Einrichtungsleitung geht davon aus, dass das Angebot in dieser Gruppe so bleiben, da die Regelgruppe eher ein Auslaufmodell ist.

Naturkindergarten: Seit der Entscheidung des Gemeinderats im September 2023, das Thema Naturkindergarten aktuell nicht weiterzuverfolgen, hat nur eine Familie bei der Stadtverwaltung nach einer solchen Einrichtung nachgefragt.

Der Rechtsanspruch kann von der Stadt Stühlingen erfüllt werden, da die Ortsteilkindergärten Plätze zur Verfügung stellen können. Diese werden oder können von den Eltern nicht angenommen werden. Bei der Ganztagesbetreuung, auf die es keinen Rechtsanspruch gibt, gilt es, wie durch die Spielegruppe bereits erfolgt, alternative Betreuungsmöglichkeiten zu finden.

Ausblick auf die Kindergartenjahre 25/26 und 26/27

Laut Einwohnerwesen bleiben die Kinderzahlen auf demselben Niveau. Somit sollten die Kindergartenplätze in der Gesamtgemeinde auf den Rechtsanspruch gesehen, ausreichen, wenn auch knapp.

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 127/24					
Amt/Sachgebiet: Bürgermeister		Sachbearbeiter/in: Herr Burger		Tel.: 532-		Datum:			
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:			
						Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Gemeinderat		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	21.10.2024		Bu	—	—	—
Verhandlungsgegenstand: Fortführung der Beförsterung im Kommunalwald Stühlingen durch die Untere Forstbehörde (UFB) Landkreis Waldshut									
Finanzierungsnachweis: Haushalt 2025 ff									
Sachvortrag ab Seite 2:									
Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat möge beschließen									
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Beförsterung und Verkehrssicherung weiterhin an die Unteren Forstbehörde (UFB) Landkreis Waldshut für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2030 zu übertragen. 2. Die dargelegten Kosten für die Beförsterung in Höhe von 125.804,70 Euro netto und für die Verkehrssicherung in Höhe von 21.081,00 € netto in den Haushalt für die Haushaltsjahre 2025 bis 2030 aufzunehmen 3. Die Verwaltung zu ermächtigen, den Verlängerungsvertrag mit der Unteren Forstbehörde abzuschließen. 									

Sachvortrag:

Im Jahr 2019 hat der Gemeinderat Stühlingen beschlossen, die Beförsterung im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31.12.2024 an die Untere Forstbehörde (UFB) im Landkreis Waldshut zu vergeben.

Die Betreuung wird von zwei Förstern/Försterinnen erbracht. Diese sind auch Ansprechpartner für die Privatwaldbesitzer

Revier Ost Herr Michael Eisele

Revier West Herr Pirmin Wiethaler (ab Juni 2024 Frau Sophia Karopka)

Für den Zusatzbaustein Verkehrssicherungspflicht, den die Stadt Stühlingen zusätzlich beauftragt hat, zeigt sich Herr Bernd Bottler verantwortlich.

In den zurückliegenden Jahren hat die Zusammenarbeit, trotz der nicht einfachen Situation (Kalamitäten durch Sturm und Kaferbefall, schwankende Holzpreise, Corona-Krise und Klimawandel) gut geklappt.

Aktuell besteht als Sicht des größten Waldsbesitzers in Stühlingen, der Stadt Stühlingen, kein erkennbarer Grund an diesen Strukturen etwas zu verändern.

Wie würde eine andere Lösung aussehen:

Die Stadt Stühlingen müsste die Beförsterung wieder in die eigene Hand nehmen, die notwendigen Stellen ausschreiben, Bewerbungen sichten und Einstellungen vornehmen.

Damit würde die Stadt Stühlingen wieder einen Weg beschreiten, der entgegen den Entwicklungen in anderen Gemeinden verläuft. Gerade beenden die Gemeinden Bonndorf und Wutach die Eigenbeförsterung und wollen unter das Dach der Unteren Forstbehörde.

Was hat uns diese Dienstleistung bisher gekostet?

Forstlicher Revierdienst	116.697,43 € netto
Verkehrssicherungskontrolle entlang öffentliche Strassen und Bebauung	15.637,62 € netto
Gesamtsumme netto:	132.335,05 € netto

Was kostet uns diese Dienstleistung ab dem 1.1.2025

1. Die Kosten steigen insgesamt um 11 % oder 14.550,65 Euro netto

Gründe:

Im Bereich Verkehrssicherung sind Strecken entlang der Bahnlinie dazugekommen, die durch die neuen gesetzlichen Regelungen vom Eigentümer kontrolliert werden müssen. Darüber hinaus hat sich der Kostensatz um 15% erhöht.

Durch die Zunahme der zu kontrollierenden Strecke und die Erhöhung der Kostensätze, haben sich die Gesamtkosten für die Verkehrssicherung um ca. 26% erhöht.

Da die Gesteungskosten auch für die Beförsterungsverträge als Berechnungsgrundlage herangezogen werden, haben sich auch diese um max. 15% erhöht.

Forstbetriebe mit einer Größe von > 1.500 ha (Stühlingen) haben aufgrund vorhandener Synergieeffekte eine Kostenreduzierung von 10% erhalten.

Der Kostensatz, der die Gesteungskosten für die Kollegen des Forstes abbildet, liegt bei 70 € / ha.

Entsprechend liegen die tatsächlichen Kosten für Ihren Betrieb bei 139.783 € (70 € * 1996,9 ha → Fläche lt. Forsteinrichtung).

Nach Abzug der oben beschriebenen 10 %, verbleiben Beförsterungskosten in Höhe von 125.804,7 €.

Kostenansatz ab 01.01.2025

Forstlicher Revierdienst	125.804,70 € netto
Verkehrssicherungskontrolle entlang öffentliche Strassen und Bebauung	21.081,00 € netto
Gesamtkosten:	146.885,70 € netto

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge beschließen

1. Die Beförsterung und Verkehrssicherung weiterhin an die Unteren Forstbehörde (UFB) Landkreis Waldshut für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2030 zu übertragen.
2. Die dargelegten Kosten für die Beförsterung in Höhe von 125.804,70 Euro netto und für die Verkehrssicherung in Höhe von 21.081,00 € netto in den Haushalt für das Haushaltsjahre 2025 bis 2030 aufzunehmen
3. Die Verwaltung zu ermächtigen, den Verlängerungsvertrag mit der Unteren Forstbehörde abzuschließen.

Anlagen:

1.Schreiben Verlängerung des Vertrages zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald der Stadt Stühlingen

2. Vertragsunterlagen für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2024

Anlage 1



Landratsamt
Waldshut

Landratsamt Waldshut • Kaiserstraße 110 • 79761 Waldshut-Tiengen

Bürgermeisteramt Stühlingen
Schlossstraße 9
79780 Stühlingen

Stadtverwaltung
Stühlingen

19. FEB. 2024

Eingang

bitte Rücksprache
 z. K. + Rückgabe

Kreisforstamt

Geschäftszeichen:
Ihre Sache bearbeitet: Markus Rothmund
Zimmer: 401
Telefon: +49 7751 863300
+491737728355
Telefax: +49 7751 863399
Markus.Rothmund@landkreis-waldshut.de
Ihr Schreiben:
Ihr Zeichen:
Datum: 13.02.2024

Verlängerung des Vertrages zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald, KW1

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Laufzeit Ihres Beförsterungsvertrages verlängert sich zum 01.01.2025 erstmals um 5 Jahre.

Da der bisherige Vertrag auf potentielle Neuerungen bzgl. Kommunalwaldverordnung hinweist, ist ein neues Vertragsformular nicht notwendig. Entsprechend kann an dem gegenwärtig gültigen Vertrag festgehalten werden.

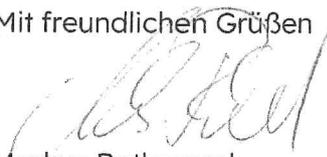
Aufgrund der gestiegenen Gestehungskosten von durchschnittlich 15 % ändert sich das Entgelt für die Betreuung Ihres Kommunalwaldes ab 01.01.2025 auf 125.804,70 €.

Da die Übernahme der VSP auch mit Kostensteigerungen verbunden ist, ändert sich der Betrag für die Verkehrssicherungskontrolle in Ihren Wald auf 21.081,00 €.

Damit beträgt der neue Gesamtbetrag 146.885,70 €.

Gerne bin ich bereit mit Ihnen die Neuerungen bzgl. Kommunalwaldverordnung und die Anpassung der Entgelthöhen (Betreuung und VSP) zu besprechen.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Rothmund
Leiter Kreisforstamt

Landratsamt Waldshut
Kreisforstamt
Gartenstr. 7
79761 Waldshut-Tiengen

Telefon +49 7751 860
Telefax +49 7751 861999
post@landkreis-waldshut.de

Öffnungszeiten

Montag 8:30 - 12:30 Uhr
Dienstag 8:30 - 12:30 Uhr, 13:30 - 17:30 Uhr
Bis 18:00 Uhr nach Terminvereinbarung
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8:30 - 15:30 Uhr (durchgehend)
Freitag 8:30 - 12:30 Uhr

Sparkasse Hochrhein
IBAN: DE14 6845 2290 0000 0006 04

Volksbank Hochrhein
IBAN: DE56 6849 2200 0001 0400 06

Bankverbindung Schweiz
(Inlandszahlungen in CHF)
IBAN: CH11 8920 2000 0000 0060 4

Vertrag zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald

Änderungen aufgrund der neuen VwV Kommunalwald- VO vom 09.01.2023

Konkretisierung zu den Bestimmungen zum Vertrag § 1:

Vermehrt oder vermindert sich während der Vertragslaufzeit die forstliche Betriebsfläche um mehr als 10 Hektar, können auf Antrag einer Vertragspartei die Vertragsparteien über die Anpassung des Vertrages verhandeln. Sofern eine Einigung nicht zustande kommt, kann jede Vertragspartei den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember eines Jahres kündigen

Konkretisierung zum Vertrag § 3:

-Falls die Kontrolle der Verkehrssicherungspflicht im bisherigen Vertrag vereinbart wurde, wird ergänzt:

Die untere Forstbehörde übernimmt gemäß § 5 Nummer 9 KWaldVO für die unter 1 dieses Vertrages genannten Waldflächen, sofern ein forstlicher Berufsabschluss ausreichend ist und nicht in anderen Rechtsvorschriften abweichende Regelungen bestehen, die Kontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht

- für waldtypische Gefahren entlang von öffentlichen Verkehrswegen, beispielsweise Straßen, Wasserwegen und Eisenbahnlinien,
- für waldtypische Gefahren an Erholungseinrichtungen,
- für waldtypische Gefahren entlang von Gebäuden sowie
- hinsichtlich der atypischen Gefahren im Wald und auf Waldwegen.

Kontrollen im Bereich von Waldkindergärten sind nicht umfasst.

Vom Vertrag nicht umfasste Kontrollen im Rahmen der bestehenden

Verkehrssicherungspflicht verbleiben in der Verantwortung der Waldbesitzenden.

Bestimmungen zum Vertrag, § 2, Höhe des Entgeltes, die bisherige Regelung wird durch folgende Regelung ersetzt:

Die Höhe des Entgeltes wird ab 01.01.2025 auf Basis der jeweils aktuellen Entgeltordnung durch das Landratsamt berechnet. Die Rechnungsstellung an die Körperschaft erfolgt spätestens bis zum 31. Juli eines Jahres.

Weitere Vertragliche Regelungen

Mit der Übertragung der Aufgaben erklärt sich die Körperschaft damit einverstanden, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen forstlichen Fachverfahren und die Datenverarbeitungsverfahren der Landesforstverwaltung eingesetzt werden und verpflichtet sich, die hierfür im Rahmen der forstlichen Betriebsführung erforderlichen Daten des Natural- und Finanzvollzugs der unteren Forstbehörde über diese Fachverfahren digital bereit zu stellen.

Anlage 2:

Az: 52-8682.02

Vertrag Nr. 2019/KW/1/024

zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald

Dienststelle	Vertragspartner
Landratsamt Waldshut Untere Forstbehörde (UFB) Gartenstraße 7 79761 Waldshut- Tiengen (UST-IDNr.) DE142827103	Stadt Stühlingen Schlossstr. 9 79780 Stühlingen

LANDRATSAMT WALDSHUT
KREISFORSTAMT
Eing. 18. Dez. 2019

AL	FR	BL	JA	ID	VA	WA
----	----	----	----	----	----	----

Dieser Vertrag wird zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch die untere Forstbehörde Waldshut und der Körperschaft Stadt Stühlingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Burger geschlossen.

1. Revierdienst:

Die untere Forstbehörde übernimmt den forstlichen Revierdienst gemäß § 5 Körperschaftswaldverordnung (KWaldVO) auf folgenden Waldflächen:

OZ	Bezeichnung der Waldflächen	Forstliche Betriebsfläche (ha)
1	Gemeindewald Stühlingen	1987,02 ha

2. Wirtschaftsverwaltung

Die untere Forstbehörde übernimmt die Wirtschaftsverwaltung gemäß § 9 KWaldVO. Diese umfasst

- Abschluss von Lieferverträgen (Beschaffungen) zur Durchführung der forstlichen Betriebsarbeiten (Einholen der Angebote, Verhandlung und Absprache mit den Lieferanten, Ausfertigen der Verträge, Vorbereitung der Kassengeschäfte einschließlich der Ergebnisrechnung). Die Aufgabe wird übertragen

bis zu einer Wertgrenze von _____ EUR im Einzelfall

im Rahmen des Haushaltsplanes der Körperschaft

- Abschluss von Leistungsverträgen mit Unternehmern zur Durchführung der forstlichen Betriebsarbeiten (Einholen der Angebote, Verhandlung und Absprachen mit den Unternehmern, Ausfertigen der Verträge, Vorbereitung der Kassengeschäfte einschließlich der Ergebnisrechnung)

Die Aufgabe wird übertragen

bis zu einer Wertgrenze von _____ EUR im Einzelfall

im Rahmen des Haushaltsplanes der Körperschaft

- Übernahme von Logistikdienstleistungen bei Holzverkauf durch Dritte (z.B. Einweisen der Fuhrunternehmer).

3. Weitere revierbezogene Aufgaben

- Die untere Forstbehörde übernimmt gemäß § 5 KWaldVO für die unter Ziffer 1 genannten Waldflächen die Kontrollen im Rahmen der erforderlichen Verkehrssicherungspflicht.

4. Die nachfolgend genannten Anlagen sind Teil des Vertrages

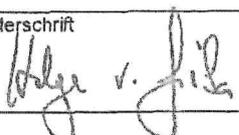
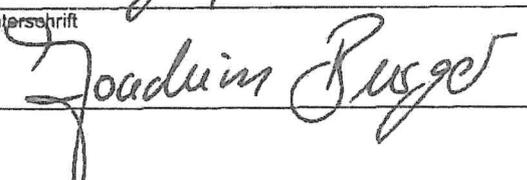
Bestimmungen zum Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes

Angebote des Landratsamts zum Revierdienst und Verkehrssicherung

Dienstleistungskatalog des forstlichen Revierdienstes

Untere Forstbehörde

Körperschaft

Ort, Datum Waldshut, 22.11.2019	Ort, Datum Stühlingen, den 10.12.2019
Unterschrift 	Unterschrift 

Bestimmungen zum Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes

§ 1

Die untere Forstbehörde übernimmt für die in Ziffer 1 aufgeführten Waldflächen den forstlichen Revierdienst gemäß § 48 Landeswaldgesetz.

Vergrößert sich während der Vertragslaufzeit die Waldfläche, werden die Flächenzugänge in den forstlichen Revierdienst übernommen, sofern es die organisatorischen Möglichkeiten der unteren Forstbehörde zulassen.

§ 2

Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach dem beiliegenden Angebot des Landkreises. Nach Ablauf von 5 Jahren erfolgt eine Neuberechnung anhand der dann neu zu berechnenden Gestehungskosten. Das Entgelt wird am 01. Juli für das ganze Jahr fällig. Wird das Entgelt nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, ist die Forderung gemäß § 288 BGB zu verzinsen.

§ 3

Der Leiter / die Leiterin des Forstreviers vollzieht den forstlichen Revierdienst nach den Weisungen des Leiters / der Leiterin der unteren Forstbehörde.

§ 4

Ein Dienstverhältnis zwischen dem Leiter / der Leiterin des Forstreviers und der Körperschaft wird hierdurch nicht begründet.

§ 5

Mit der Übertragung der Aufgaben bevollmächtigt die Körperschaft die untere Forstbehörde, Willenserklärungen für diese abzugeben und Verträge in ihrem Namen abzuschließen. Verträge kommen zwischen der Körperschaft und dem jeweiligen Vertragspartner zustande.

§ 6

Die Körperschaft verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Land bzw. der unteren Forstbehörde und deren Bediensteten, die sich im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Die Körperschaft stellt das Land bzw. die untere Forstbehörde und deren Bedienstete insoweit auch von Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozesskosten frei (§ 329 BGB).

§ 7

Der Umfang der Aufgaben des forstlichen Revierdienstes bestimmt sich nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes und der KWaldVO.

§ 8

Der Vertrag tritt am 1.1.2020 in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Er verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner ein halbes Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

§ 9

Der Vertrag wird zweifach gefertigt; je eine Fertigung erhalten die Körperschaft und die untere Forstbehörde.

Dienstleistungskatalog des forstlichen Revierdienstes im Kommunalwald

Das Dienstleistungsangebot des Kreisforstamtes umfasst ein breit gefächertes Aufgabengebiet aus einer Hand.

1. Planung im Forstbetrieb

- Mitwirkung bei Standortkartierung und Forsteinrichtung
- Erarbeitung der jährlichen Naturalplanung
- Aufbauend Erstellung der Finanzplanung
- Unterjährige laufende Arbeitsplanung und Arbeitsdisposition

2. Betriebsvollzug

- Holzeinschlag
 - o Holzanweisen
 - o Vorbereitung, Überwachung und Abnahme der Hiebsmaßnahmen unter Berücksichtigung aller betroffener Belange (Arbeitsschutz, Naturschutz, Zertifizierung, etc.)
- Verkehrssicherung im Wald und im Zuge planmäßiger Hiebe
- Zuarbeiten für den Holzverkauf
- Vermarktung von Nebenprodukten
- Sonstige Betriebsarbeiten: Kulturen, Bestandespflege, Waldschutz
 - o Vorbereitung, Überwachung und Abnahme der Maßnahmen unter Berücksichtigung aller betroffener Belange (Arbeitsschutz, Naturschutz, Zertifizierung, etc.)
- Erschließung im Kommunalwald
 - o Unterhaltung forstliche Erschließung
 - o Investitionsplanung und Förderungsmöglichkeiten
 - o Vorbereitung, Überwachung und Abnahme der Maßnahmen unter Berücksichtigung aller betroffener Belange (Arbeitsschutz, Naturschutz, Zertifizierung, etc.)

3. Ökologische Funktion des Waldes

- Mitwirkung bei allen Naturschutzfachlichen Fragestellungen im Wald
- Mitwirkung bei der Einrichtung von Schutzgebieten
- Mitwirkung bei der Erstellung der Waldfunktionen- und Waldbiotopkartierung
- Funktionsgerechte Bewirtschaftung von Schutzgebieten

4. Soziale Funktion des Waldes

- Ausbildung und fachliche Begleitung von Trainees, Praktikanten und Auszubildenden
- Waldpädagogische Angebote für Schulen, Kindergärten oder andere pädagogische Einrichtungen

5. Forstliche Buchführung

- Verbuchung des naturalen und finanziellen Vollzugs
- Vorstellung von Planung und Vollzug
- Holzeinschlagsbuchführung
- Verbuchung Nebennutzungen
- Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen

6. Sonstige Tätigkeiten

- Forstliche Öffentlichkeitsarbeit
- Forstliche Fördermaßnahmen
- Forstschutzbeauftragter
- Beratung und Gutachten zu Jagd und Fischerei
- Beratung öffentlich-rechtliche Vorhaben im Wald
- Beratung Grundstücksverkehr
- Mitarbeit Flurneuordnung Kommunalwald
- Bewirtschaftung Leitungsflächen

**Vertrag Nr. 2019/KW 1/024
zur Übernahme von forstlichen Dienstleistungen im Körperschaftswald**

Dienstleister	Vertragspartner
Landratsamt Waldshut- Untere Forstbehörde (UFB) Gartenstraße 7 79761 Waldshut-Tiengen (USt-IDNr.) DE142827103	Stadt Stühlingen Schlossstr. 9 79780 Stühlingen

1. Vertragsgegenstand

Die UFB übernimmt folgende Dienstleistungen:

- Forstlicher Revierdienst.
- Durchführung der regelmäßigen Kontrolle zur Verkehrssicherungspflicht entlang öffentlicher Verkehrswege und entlang waldrandnaher Bebauung und Baugrenzen.

Die Dienstleistungen beziehen sich auf den gesamten Forstbetrieb des Vertragspartners.
Der Forstbetrieb umfasst folgende Forstliche Betriebsfläche: 1987,0 ha.
Zu kontrollierende Streckenlänge entlang öffentlicher Straßen und Bebauung 33896 lfm

2. Dienstleistungsentgelte

Bemessungsgrundlage des Entgelts für den Forstlichen Revierdienst sind die Gestehungskosten der Unteren Forstbehörde.

Vom Vertragspartner jährlich zu entrichtenden Netto-Beträge:

Forstlicher Revierdienst	116.697,43	EUR
Verkehrssicherungskontrolle entlang öffentl. Straßen und Bebauung	15.637,62	EUR

Gesamtbetrag: 132.335,05 EUR/Jahr.

Der Betrag reduziert sich um den vom Land gewährten Mehrbelastungsausgleich

Die Abrechnung erfolgt jährlich per Rechnung. Die Beträge werden zuzügl. der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet..

3. Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt vorbehaltlich der Rechtsgültigkeit des Forstreformgesetzes am 01.01.2020 mit einer Laufzeit von 5 Jahren in Kraft.

4. Nebenbestimmungen

Die als Anlage angeschlossenen Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Vertrages.

Untere Forstbehörde	Vertragspartner
Ort, Datum Waldshut, 14.03.2019	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift